

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1997

Geschäftszahl

95/14/0151

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/12/16 92/16/0025 2

Stammrechtssatz

Zivilrechtlich versteht man unter Genußrechten solche Rechte, die ihrem Inhalt nach typische Vermögensrechte eines Gesellschafters sein können; die gewährten Rechte entspringen jedoch nicht einem Gesellschaftsverhältnis, sondern sind Gläubigerrechte schuldrechtlicher Art (Hinweis Schummer, GesRZ 1991, 199; BFH 11.2.1987, I R 43/83, BStBl II, 643 ff).